

# Lohnregulativ

## für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische  
Bäcker-Konditoren- und Confiseur-gewerbe, gültig ab 1. Januar 2009

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ gilt nur für die gemäss Art. 4 bis Art. 7 GAV in den Geltungsbereich des GAV fallenden Arbeitnehmenden, welche eine entsprechende Funktion ausüben.

### Art. 2 Tariflöhne

Die Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen ab 1. Januar 2010:

	Ab 1. Berufsjahr <sup>1</sup>	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
a) <b>Produktionspersonal</b> (Bäcker/in, Bäcker-Konditor/in, Konditor-Confiseur/in) mit eidg. Fähigkeitszeugnis	3'750.–	3'800.–
b) <b>Produktionspersonal mit Berufsprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'036.– bis 5'206.–	–
c) <b>Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung</b> (Meisterdiplom) sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'313.– bis 5'522.–	–

<sup>1</sup> Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Arbeitnehmende seine/ihre Lehre abgeschlossen hat und in der er/sie in einem beliebigen Betrieb auf seinem/ihrer Beruf gearbeitet hat.

### Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung des/der Arbeitgebenden während dessen/deren Abwesenheit zu seinen/ihrer Aufgaben.

### Art. 4 Teuerungszulagen/Realloohnerhöhung

Es sind keine neuen Teuerungszulagen oder Realloohnerhöhungen von den Arbeitgebenden zu entrichten.

## Art. 5 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien im November 2009:



### Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband (SBKV)

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 388 14 14, Fax 031 388 14 24  
sbkv@swissbaker.ch, www.swissbaker.ch



### Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband (SKCV)

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 388 14 22, Fax 031 388 14 24  
skcv@confiseure.ch, www.swissconfiseure.ch



### Hotel & Gastro Union, Berufsverband SBKPV

Adligenswilerstrasse 29/22, 6002 Luzern  
Tel. 041 418 22 22, Fax 041 418 22 80  
info@hotelgastrounion.ch, www.hotelgastrounion.ch



### Gewerkschaft Syna

Zentralsekretariat, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich  
Tel. 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72  
info@syna.ch, www.syna.ch